

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern der Gebühren nach Nrn. 2a, 2c und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 4a oder 5b zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet,

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal 60,00 €
Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal 25,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Kapellen für die Trauerfeier:

Für die Benutzung der Kapellen auf den Friedhöfen Jeinsen und Vardegötzen wird gemäß der geltenden Friedhofsordnung § 29 Abs. 1 eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von: 180,00 €
Für die Kühlkammer in Jeinsen: 70,00 €

V. Friedhofunterhaltungsgebühr

Für die Friedhöfe Jeinsen und Vardegötzen wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr ab 01.01.2021 in Höhe von: 9,60 €
Je Grabstelle erhoben.
Diese beinhaltet Leistungen wie Wegeinstandhaltung, Wasser, Rasenmähen, Heckenschnitt, Containergebühren etc. sowie Verwaltungsgebühren für deren Hebung.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.02.2017 außer Kraft.

Jeinsen, 31.08.2020

Der Kirchenvorstand
Michael Eggert Vorsitzender
Frank Freyer Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 28.10.2020

L.S.
Der Kirchenkreisvorstand
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Wennigsen OT Holtensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und 5 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen in 30974 Wennigsen hat der Kirchenvorstand am 08.10.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Reihengrabstätte für 30 Jahre:
 - a) für Personen über 5 Jahre 750,00
 - b) für Personen über 5 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) 1320,00

	d) für Kinder bis von 1 bis 5 Jahre	350,00
	e) für Kinder von 0-1 Jahr	250,00
2.	Wahlgrabstätte für 30 Jahre:	
	a) je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)	1050,00
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a)	35,00
	c) je Grabstelle ohne Pflege stehender Stein	1590,00
	d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu c)	53,00
3.	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre:	
	a) je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)	490,00
	b) je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber)	720,00
	c) je Grabstelle auf dem Urnengemeinschaftsfeld (5 12b/FO)	250,00
4.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre:	
	a) je Grabstelle (Pflege durch Angehörige)	590,00
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a)	29,50
	c) je Grabstelle ohne Pflege stehender Stein	840,00
	d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu c)	42,00
	e) Doppelurnengrab	1180,00
	f) Doppelurnengrab ohne Pflege stehender Stein	1680,00
5.	Urnenwahl-Baumgrabstätte für 20 Jahre:	
	a) je Grabstelle ohne Pflegeverpflichtung	720,00
	b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle zu a)	36,00

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	140,00
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	275,00

III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube

1.	Für eine Erdbestattung	
	a) Erwachsene	480,00
	b) Kinder (bis zu 5 Jahren)	220,00
2.	Für eine Urnenbestattung	220,00
3.	Abräumen der Grabstelle und beseitigen der Kränze je Bestattung	85,00
4.	Abräumen der Blumen wenn bei anschließender Bestattung im Ruheforst	50,00

IV. Gebühren für Umbettungen:

Siehe § 7

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

a)	für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein	49,00
b)	für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes	49,00

VI. Gebühr für vorzeitige Einebnung

- 1) Diese Gebühr wird in den Fällen erhoben, wo das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist und vorab eine Einebnung erfolgen soll. Die vorzeitige Einebnung kann frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes geschehen. Die Grabstelle wird nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und mit Rasen eingesät. Dies kann durch den Nutzungsberechtigten oder eine zugelassene Firma durch Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten geschehen. Für die Pflege der noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre wird eine Gebühr erhoben.
Je Jahr und Grabstelle 35,00
- 2) Im Falle der vorzeitigen Einebnung, wird für die Abräumung zum Ende des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung je Grabstein eine Gebühr fällig, die sofort bei Umwandlung zu entrichten ist. 85,00
- 3) Abräumen von Betonkanten o. ä. durch die Friedhofsverwaltung nach Aufwand 39,00 €/Std
- 4) Ist im Falle der vorzeitigen Einebnung eine Umräumung vorhanden, so muss auch diese von dem Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Soll die Abräumung durch die Kirchengemeinde erfolgen, werden die tatsächlichen Arbeitszeiten in Rechnung gestellt. Die Arbeitsstunde wird berechnet mit einer Gebühr von 39,00 €/Std

§7

Sonstige Gebühren

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Namensplakette an zentraler Gedenkstele bei anonymen Bestattungen (Die Plakette wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung 59,00 erstellt und angebracht.)

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Holtensen-Bredenbeck, 08.10.2020

Der Kirchenvorstand
Alfred Staats
Vorsitzender
Markus Lüdde
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

L.S.
Der Kirchenkreisvorstand
i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes